

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 53	DRUCKSACHE	
Az.: 53.01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 15.10.2020	138	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration	09.11.2020	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	27.11.2020		☒			
☒ Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich
Gefertigt:		Beteiligt:		zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
53.01	gez. Schulz	53	II	
				Landrat In Vertretung

Betreff:

Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt gemäß der anliegenden Richtlinie.

Beschlussvorschlag:

1: Der Landkreis Helmstedt stimmt der *Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt* gemäß der anliegenden Richtlinie zu.

2: Der Landkreis Helmstedt beschließt die anliegende Richtlinie.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 138	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung stehen wir als ländlich geprägte Region in der Gesundheitsversorgung vor einer zunehmenden Herausforderung.

5 Die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung wird in den nächsten Jahren immer schwieriger. Vor allem im ländlichen Bereich gibt es zu wenig Ärztinnen und Ärzte. Schon heute gibt es erhebliche Probleme Hausarztpraxen wieder neu zu besetzen - Nachfolger fehlen, Praxen schließen. Die Entwicklung zeigt, dass in den nächsten 10 -15 Jahren viele der hier niedergelassenen
10 Ärztinnen und Ärzte in den Ruhestand gehen. Der Altersdurchschnitt der im Landkreis Helmstedt tätigen Hausärztinnen und Hausärzte liegt bei 56 Jahren (Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Stand 09/2020, **siehe Anlage 2**).

15 Nicht nur in der hausärztlichen Versorgung gibt es einen erhöhten Bedarf. Ein ähnlicher Verlauf ist auch bei den Kinderärzten zu verzeichnen. (Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, **siehe Anlage 3**)

20 Um die ärztliche Versorgung im Landkreis Helmstedt langfristig sicherzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen, soll mit der Zuwendung - Gemäß der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt - den Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis oder Medizinische Versorgungszentren geboten werden.

25 Neben den derzeit bestehenden Förderprogrammen durch das Land Niedersachsen und der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Land, bietet die Zuwendung in Höhe von 30.000,00 Euro einen zusätzlichen Anreiz sich im Landkreis Helmstedt niederzulassen. Umliegende Gebietskörperschaften des Landkreises Helmstedt wie z. B. die Stadt Wolfsburg und der Landkreis Gifhorn haben bereits Anreize geschaffen, um
30 neue Ärztinnen und Ärzte für ihre Region zu gewinnen. Um Konkurrenz fähig zu bleiben, damit sich auch im Landkreis Helmstedt Ärzte niederlassen, sollte dies auch hier erfolgen.

35 Mit der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Wohnraum für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Neugewinnung von jungen Familien geschaffen werden.

Der Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt gemäß der anliegenden Richtlinie sollte deshalb zugestimmt werden.

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Landkreis Helmstedt langfristig zu sichern, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2020 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen, um den Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im Landkreis Helmstedt (Fördergebiet) zu bieten.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

§ 1

Zweck der Zuwendung

1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Helmstedt als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung und der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals Ärztinnen oder Ärzte nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie der unter § 2 Nr. 1. Satz 1 genannten Arztgruppen in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt einstellen. Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur der Praxisinhaber antragsberechtigt
2. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis (der unter § 2 Nr.1. Satz 1 benannten Arztgruppen) eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Landkreis Helmstedt übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
3. Die Förderung von Zahnärzten/Zahnärztinnen, Apothekern/Apothekerinnen, Heilpraktikern/Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.
4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Helmstedt, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss gestellt werden.
5. Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.
2. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss
 - durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. durch eine Ärztin/einen Arzt aufnehmen zu lassen,
 - sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung bzw. die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter § 2 Nr. 1. Satz 1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. 2,5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5 Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der geförderten Tätigkeit.
3. Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Helmstedt mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann grundsätzlich in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
4. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Gegenstand und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Förderung als Investitionszuschuss gewährt. Förderfähig sind Investitionen, die der Einrichtung, den Ausbau, der Modernisierung der Praxis sowie der Anschaffung von medizinischen Geräten dienen.
2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt einmalig je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger bis zu 30.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag. Bei der Besetzung einer anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
3. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Helmstedt grundsätzlich nicht angerechnet. Der Zuwendungsempfänger ist

jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 5

Antragsverfahren

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.
2. Der Landkreis Helmstedt kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
3. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Landrat des Landkreises Helmstedt.
4. Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Zuwendungsbescheid vom Landkreis Helmstedt.

§ 6

Rückzahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
2. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat.

§ 7

Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Helmstedt eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8

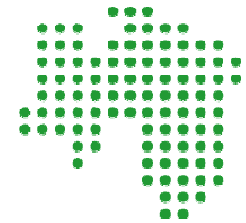
Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Helmstedt, den _____

Der Landrat

Gerhard Radeck



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

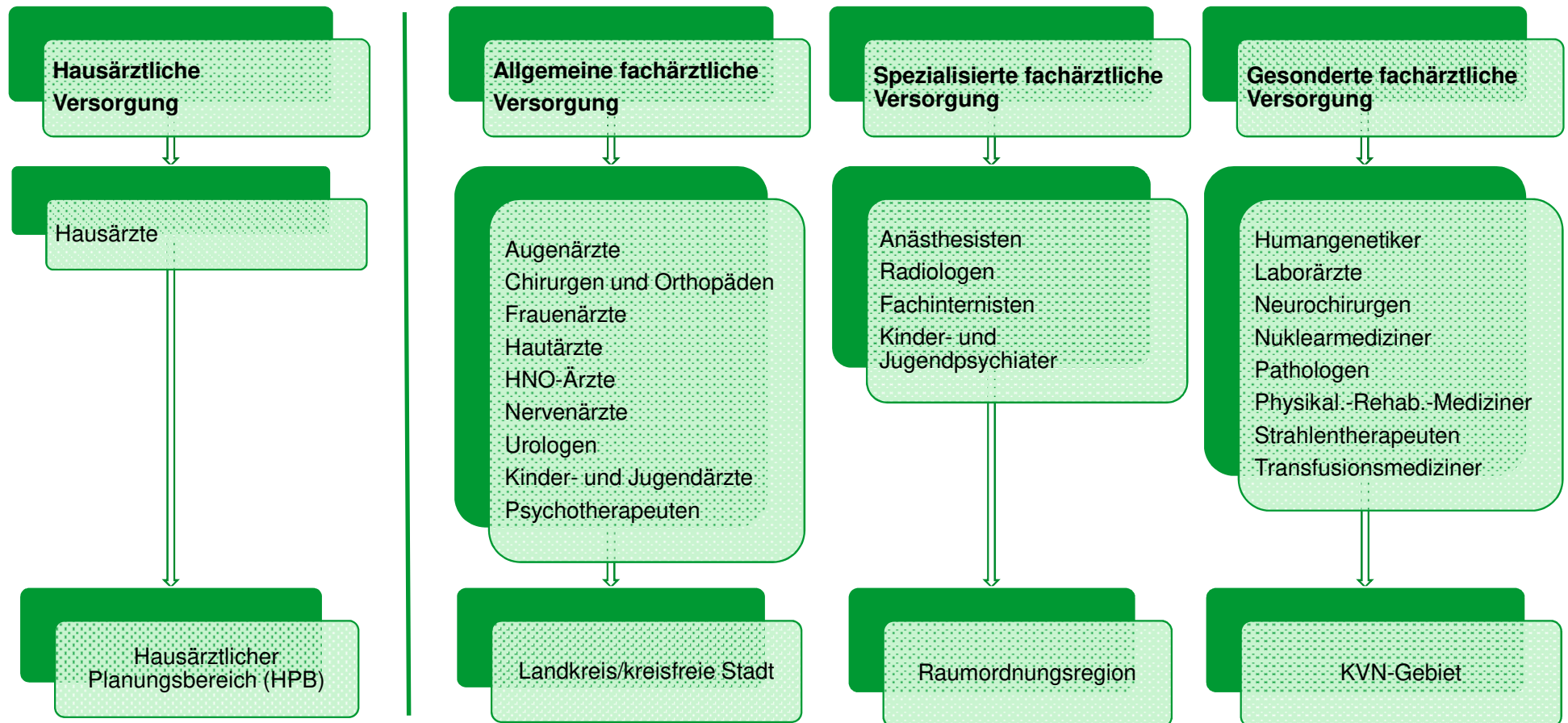
KOMPETENT
VERLÄSSLICH
NAH

www.kvn.de • info@kvn.de

ÄRZTLICHE VERSORGUNG LANDKREIS HELMSTEDT

Fortschreibung 01/2020 – Stand 31.05.2020

Arztgruppenzuordnung



Räumliche Grundlage der Planungsbereiche

Hausärztliche Planungsbereiche (HPB) im Landkreis

HPB Helmstedt

- Angepasste Verhältniszahl (Einwohner pro Arzt): **1.503**
- Versorgungsgrad: **92,8 %**
- Niederlassungsmöglichkeiten: **8,0**

Planungsbereich umfasst:

Beierstedt, Brunsleberfeld (gemfr. Gebiet), Büddenstedt, Frellstedt, Gevensleben, Grasleben, Helmstedt (gemfr. Gebiet), Helmstedt Stadt, Jerxheim, Mariental, Mariental (gemfr. Gebiet), Querenhorst, Rábke, Rennau, Schöningen (gemfr. Gebiet), Schöningen Stadt, Söllingen, Süplingen, Süplingen burg, Warberg, Wolsdorf, Königslutter am Elm, Königslutter (gemfr. Gebiet)

HPB Braunschweig

- Angepasste Verhältniszahl (Einwohner pro Arzt): **1.597**
- Versorgungsgrad: **108,9 %**
- Niederlassungsmöglichkeiten: **2,0**

Planungsbereich umfasst:

Braunschweig, Stadt
Cremlingen
Dettum
Erkerode
Evessen
Lehre
Sickte
Veltheim (Ohe)

HPB Wolfsburg Umland

- Angepasste Verhältniszahl (Einwohner pro Arzt): **1.618**
- Versorgungsgrad: **78,2 %**
- Niederlassungsmöglichkeiten: **8,0**

Planungsbereich umfasst:

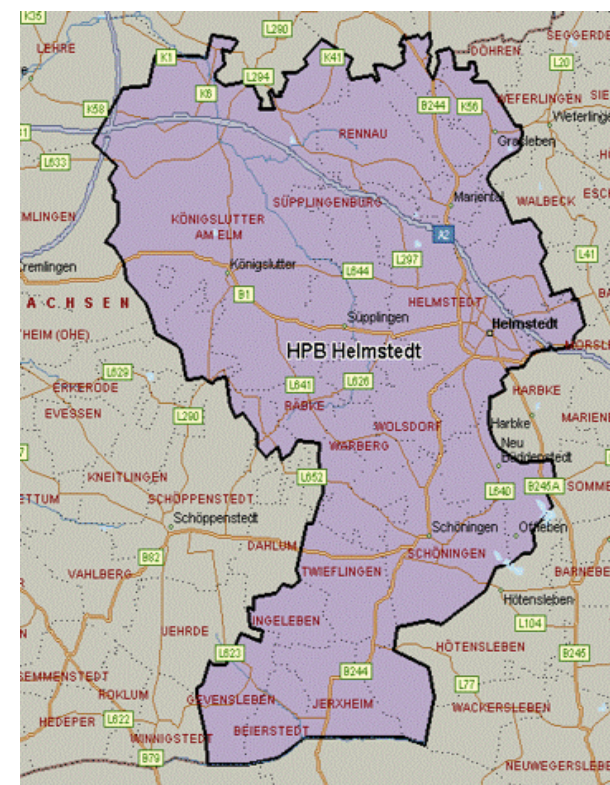
SG Boldecker Land (Barwedel, Bokendorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck, Weyhausen)
SG Brome (Bergfeld, Brome (Flecken), Ehra-Lessien, Parsau, Rühren, Tiddische, Tülauf)
Giebel, gemfr. Gebiet
SG Velpke (Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt, Velpke)

Fortschreibung 01/2020 Stand: 31.05.2020
(Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen)

Hausärztlicher Planungsbereich (HPB) Helmstedt

Kommunen	SG Heeseberg (Beierstedt, Gevensleben, Jerxheim und Söllingen), Brunsheberfeld (gemfr. Gebiet) , Büddenstedt , SG Nord Elm (Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf), SG Grasleben (Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau), Helmstedt (gemfr. Gebiet) , Helmstedt Stadt , Mariental (gemfr. Gebiet) , Schöningen (gemfr. Gebiet) , Schöningen Stadt , Königslutter am Elm , Königslutter (gemfr. Gebiet)
Angepasste Verhältniszahl (Einwohner pro Arzt):	1,503
Versorgungsgrad:	92,8 %
Niederlassungsmöglichkeiten:	8,0

Hausärzte	Personalfaktor lt. Bedarfsplanung	Anzahl Ärzte (Köpfe)
	HPB Helmstedt	HPB Helmstedt
Niedergelassen	36,00	37
Angestellt	5,00	7
Gesamtanzahl Ärzte	41,00	44

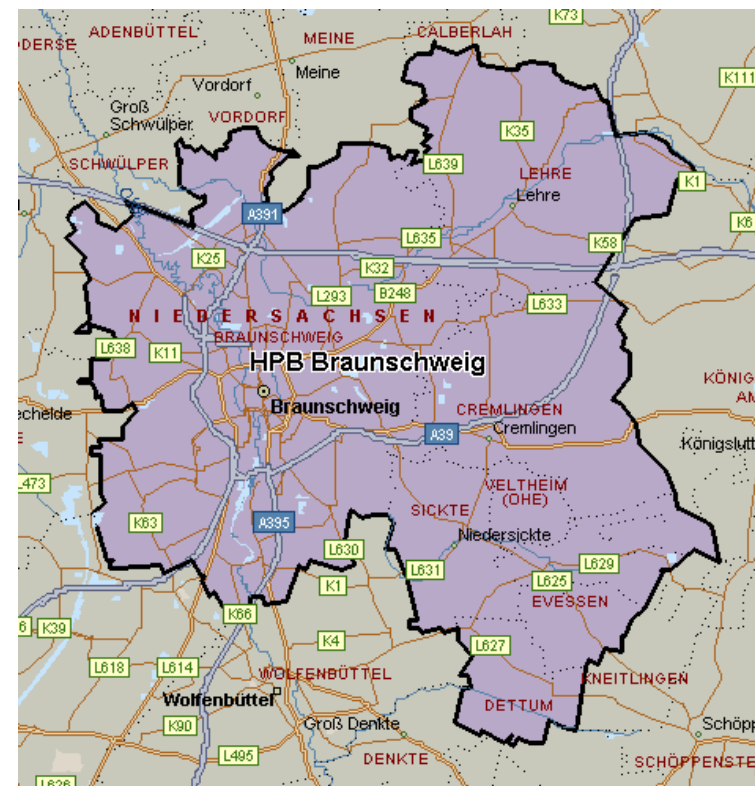


Fortschreibung 01/2020 Stand: 31.05.2020
(Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen)

Hausärztlicher Planungsbereich (HPB) Braunschweig

Kommunen	Braunschweig, Cremlingen, SG Sickinge (Dettum, Erkerode, Evessen, Sickinge und Veltheim (Ohe)), Lehre
Regionale Verhältniszahl (Einwohner pro Arzt):	1.597
Versorgungsgrad:	108,9 %
Niederlassungsmöglichkeiten:	2,0

Hausärzte	Personalfaktor lt. Bedarfsplanung		Anzahl Ärzte (Köpfe)	
	HPB Braunschweig	davon Lehre	HPB Braunschweig	davon Lehre
Niedergelassen	140,60	4,00	143	4
Angestellt	53,75	4,25	67	5
Gesamtanzahl Ärzte	194,35	8,25	210	9

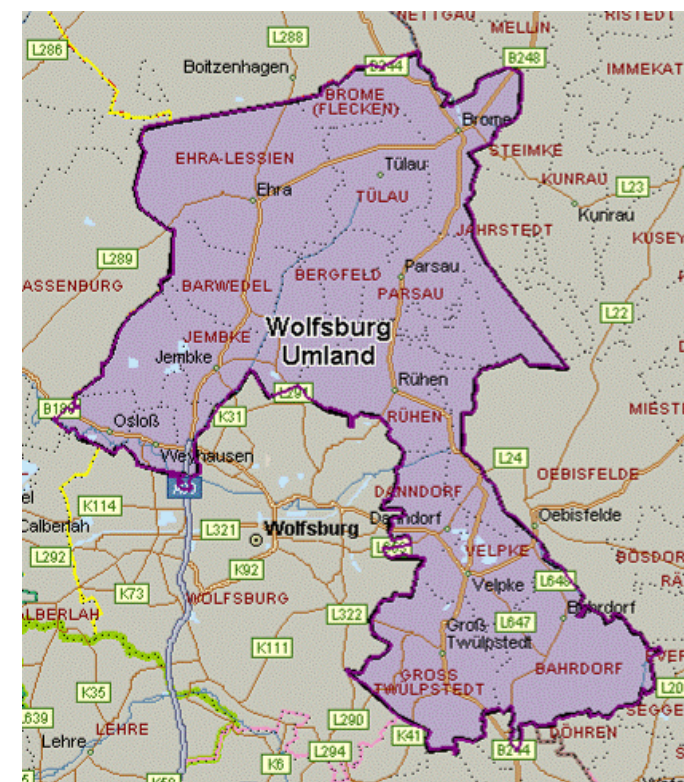


Fortschreibung 01/2020 Stand: 31.05.2020
(Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen)

Hausärztlicher Planungsbereich (HPB) Wolfsburg-Umland

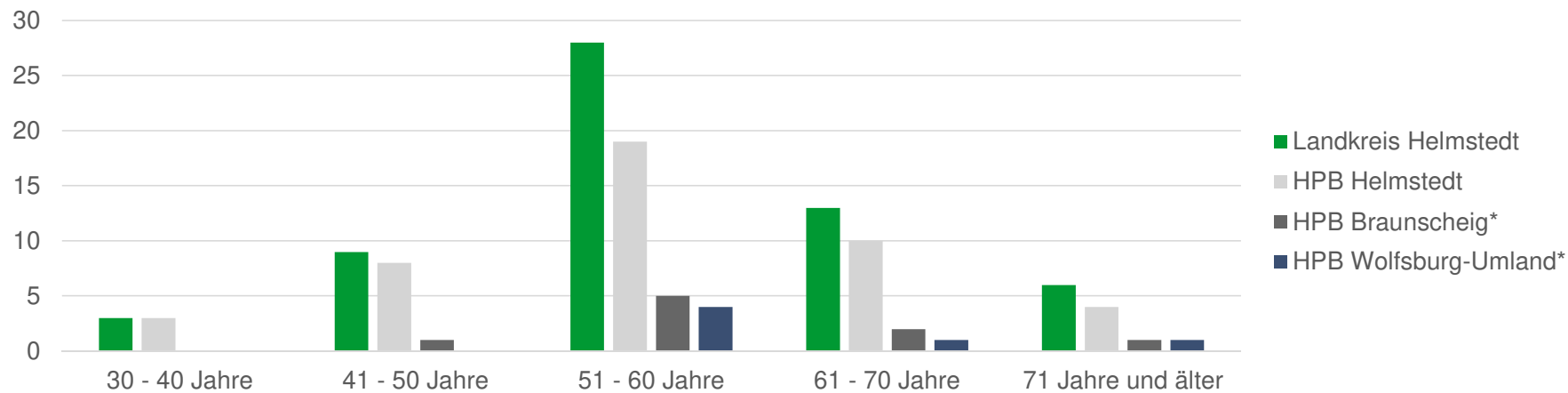
Kommunen	SG Boldecker Land (Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck, Weyhausen), SG Brome (Bergfeld, Brome (Flecken), Ehra-Lessien, Parsau, Rühen, Tiddische, Tüla), Giebel, gemfr. Gebiet, SG Velpke (Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt, Velpke)
Angepasste Verhältniszahl (Einwohner pro Arzt):	1.618
Versorgungsgrad:	78,2 %
Niederlassungsmöglichkeiten:	8,0

Hausärzte	Personalfaktor lt. Bedarfsplanung		Anzahl Ärzte (Köpfe)	
	HPB WOB-Umland	davon SG Velpke	HPB WOB-Umland	davon SG Velpke
Niedergelassen	18,00	5,0	18	5
Angestellt	1	1,0	1	1
Gesamtanzahl Ärzte	19,00	6,0	19	6



Fortschreibung 01/2020 Stand: 31.05.2020
(Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen)

Altersstruktur der Hausärzte im Landkreis Helmstedt



- Das durchschnittliche Alter der Hausärzte im Landkreis Helmstedt insgesamt beträgt 57 Jahre.

- Lokale Betrachtung auf Ebene des jeweiligen HPB:

HPB Helmstedt	56 Jahre
HPB Braunschweig*	58 Jahre
HPB Wolfsburg-Umland*	61 Jahre

*Im HPB Braunschweig und HPB Wolfsburg-Umland werden nur die Hausärzte berücksichtigt, die im Landkreis Helmstedt praktizieren.

Stand 25.09.2020

Allgemeine fachärztliche Versorgung

Versorgungsebenen - Arztgruppenzuordnung



Allgemeine fachärztliche Versorgung Landkreis Helmstedt

Arztgruppe	Angepasste Verhältniszahl Einwohner pro Arzt	Versorgungsgrad in % Übersorgung > 110 % Unterversorgung < 50 %	Personalfaktoren lt. Bedarfsplanung	davon zugelassene Ärzte - Köpfe -	davon angestellte Ärzte - Köpfe -	davon ermächtigte Ärzte - Köpfe -
Augenärzte	21.178	116,0	5,00	2	6	-
Kinderärzte	2.876	114,1	5,75	4	2	-
HNO	32.727	125,5	3,50	3	1	-
Chirurgen und Orthopäden	15.943	122,2	7,00	4	5	-
Urologen	44.125	145,0	3,00	3	-	-
Frauenärzte	7.059	130,4	8,50	6	6	-
Nervenärzte	23.081	107,4	4,25	2	3	-
Hautärzte	40.177	132,0	3,00	3	-	-
Psycho- therapeuten	6.346	97,3	14,50	18	3	1
Summe LK Helmstedt			54,5	45	26	1
				72		

Fortschreibung 01/2020 Stand: 31.05.2020
(Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen)

Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Versorgungsebenen - Arztgruppenzuordnung



Spezialisierte fachärztliche Versorgung Raumordnungsregion BS, GF, GS, HE, PE, SZ, WF, WOB

Arztgruppe	Verhältniszahl Einwohner pro Arzt	Anzahl Ärzte (rechn.)	Versorgungsgrad in % (Überversorgung > 110 % Unterversorgung < 50 %)	Personalfaktoren im LK Helmstedt lt. Bedarfsplanung	davon zugelassene Ärzte - Köpfe -	davon angestellte Ärzte – Köpfe -	davon ermächtigte Ärzte – Köpfe -
Fach- internisten	13.700	136,75	164,8	7,50	5	4	-
Anästhesisten	44.252	42,50	165,5	1,00	1	-	-
Radiologen	47.010	41,50	169,6	3,00	-	4	-
Kinder- u. Jugend- psychiater	16.254	15,50	137,2	3,50	3	1	-
Summe LK Helmstedt:				15,00	9	9	-
					18		

Fortschreibung 01/2020 Stand: 31.05.2020
(Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen)

Gesonderte fachärztliche Versorgung – Landkreis Helmstedt

- Zuschnitt der Planungsbereiche: KVN (Land Niedersachsen)
- Für die Arztgruppen der gesonderten fachärztliche Versorgung gelten folgende Verhältniszahlen:

Arztgruppe	Verhältniszahl Einwohner pro Arzt	Anzahl Ärzte (rechn.)	Versorgungsgrad in % (Übersorgung > 110 % Unterversorgung < 50 %)	Personalfaktoren im LK Helmstedt lt. Bedarfsplanung	davon zugelassene Ärzte - Köpfe -	davon angestellte Ärzte - Köpfe -	davon ermächtigte Ärzte - Köpfe -
Humangenetiker	558.873	17,00	118,9	Im Landkreis Helmstedt sind keine Ärztinnen/Ärzte dieser Arztgruppen niedergelassen. Die Versorgung erfolgt i.d.R. durch Arztpraxen/MVZ in den Oberzentren des Landes Niedersachsen. Hier regional in Braunschweig und Wolfsburg.			
Laborärzte	92.056	94,75	109,2				
Neurochirurgen	143.006	72,75	127,1				
Nuklearmediziner	105.593	82,00	108,1				
Pathologen	108.948	88,75	121,0				
Phys.- und Rehab. Mediziner*	152.188	30,00	57,2				
Strahlentherap.	151.167	69,25	131,0				
Transfusionsmed.	1.198.698	9,00	120,0				
Summe LK Helmstedt:				-	-	-	-

Fortschreibung 01/2020 Stand: 31.05.2020
 (Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen)

**Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen - KVN**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

info@kvn.de

www.kvn.de

Wir sind für Sie da.

KOMPETENT
VERLÄSSLICH
NAH